



Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Auf Grund von § 58 Absatz 1 Satz 2, § 63 Absatz 2 Satz 1 und 3 Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2024 (GBI. S. 29) sowie § 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229) und § 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (BGI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Hochschule Biberach am 01.07.2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung für folgende Bachelorstudiengänge, soweit die Bewerberzahl die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt:

Architektur (BAK),
Energie-Ingenieurwesen (BEI),
Bauingenieurwesen (BB),
Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BP),
Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BPH),
Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten, BWL),
Pharmazeutische Biotechnologie (PBT),
Angewandte Biotechnologie (BAB),
Medizinische Biotechnologie (BMB),
Biopharmazeutische Technologien und Datenanalyse (BBT)

²In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule Biberach für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ³Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 10 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. ⁴Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1



genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

§ 2 Frist

¹Der Antrag auf Zulassung muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).

²Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in folgendem Bachelorstudiengang nur für das Wintersemester: Angewandte Biotechnologie und in folgendem Bachelorstudiengang nur für das Sommersemester: Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu höheren Fachsemestern muss zu den in Absatz 1 genannten Fristen vorliegen.

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. ²Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Biberach unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). ³Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Zulassungsanträge an der Hochschule Biberach gestellt werden. ⁴Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt.

⁵Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) ¹Den Zulassungsanträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG
2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien,
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis kann insbesondere durch eine Studienberatung an einer Hochschule oder durch die Berater für Akademische Berufe der Arbeitsagentur, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen; als Testverfahren für Studieninteressierte werden ausschließlich www.was-studiere-ich.de und www.borakel.de anerkannt,
4. Bei einer ausländischen Vorbildung und nicht deutscher Staatsangehörigkeit die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Studienkolleg Konstanz



5. Bei einer ausländischen Vorbildung und deutscher Staatsangehörigkeit oder Hochschulzugangsberechtigung aus anderen Bundesländern, die in Baden-Württemberg keinen unmittelbaren Zugang zum Studium ermöglicht, die Bescheinigung über die Anerkennung und Bewertung dieser Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart
6. Bei anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen (Meisterprüfung/Technikerprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung) Zeugnis/Urkunde der Aufstiegsfortbildung und der Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule
7. Ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung oder sonstige berufspraktische Tätigkeiten
8. Ggf. eine Bescheinigung über abgeleisteten (freiwilligen) Wehr-, Ersatz-, Entwicklungs-, Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst, sowie Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der Angehörigen bis zur Dauer von 3 Jahren
9. Für eine Zulassung im Rahmen der Auswahl nach Härtegesichtspunkten eine ausführliche Begründung, warum eine sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist, und entsprechende Nachweise, welche eine außergewöhnliche Härte belegen,
10. Für die Zulassung zu einem Zweitstudium eine Kopie der Urkunde und des Zeugnisses eines abgeschlossenen grundständigen Studiums in einem Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und ggf. eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums,
11. Eine Erklärung und einen Nachweis darüber, ob für den gleichen Studiengang der Prüfungsanspruch an einer Hochschule derselben Hochschulart erloschen ist,
12. Von Bewerbern/innen, die bereits an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über die dort abgeleistete Studienzeit sowie bei einem Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Nachweise über bereits erbrachte Prüfungsleistungen,
13. Bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 4,
14. Ein chronologischer und lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache

²Die in Satz 1 genannten Nachweise sind im Webportal der Hochschule Biberach hochzuladen.³Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse



(1) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind die für die Bachelorstudiengänge: Architektur (BAK), Energie-Ingenieurwesen (BEI), Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten, BWL), Pharmazeutische Biotechnologie (PBT) und Angewandte Biotechnologie (BIB)

erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. ²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. ³Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
2. Test "Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
4. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
5. „Telc Deutsch C1 Hochschule“

oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT).

(2) ¹Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 58 LHG) sind für die Bachelorstudiengänge: Bauingenieurwesen (BB), Bau Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BP), Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen (BPH), erforderlichen Sprachkenntnisse auf B2 Niveau gem. dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen nachzuweisen.

(3) ¹Sprachnachweise, die durch den/die Bewerber/in bis zum Bewerbungsschluss nicht vorgelegt werden können, können bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters an der Hochschule Biberach nachgereicht werden. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 5.

§ 5 Zulassung

(1) ¹Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, wer

1. den Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen nicht form- oder fristgemäß gestellt hat oder
2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 58 LHG; nicht erfüllt.

²Ferner ist vom Vergabeverfahren für Studienanfänger ausgeschlossen, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingeschrieben ist.

(2) ¹Liegen nach Prüfung des Zulassungsantrages keine Hinderungsgründe vor, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt. ²Die



Zulassungsbescheide werden zum Abruf in das Webportal (Benutzerkonto) der Hochschule Biberach eingestellt. Diese enthalten eine Frist zur Annahme des Studienplatzes.³ Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die über das Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert werden, werden durch die Stiftung bereitgestellt.⁴ Die Ablehnungsbescheide von Bewerbungen, die nicht über das Dialogorientierte Serviceverfahren koordiniert werden, werden zum Abruf in das Webportal (Benutzerkonto) der Hochschule Biberach eingestellt.

(3) ¹Wird die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten und keine Nachfrist durch die Hochschule Biberach gewährt, erlischt die Zulassung.²In diesem Fall ist eine Immatrikulation nicht mehr möglich.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist

(5) ¹Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden.²Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule Biberach gesetzten Frist nachgereicht wird.³Werden die gemachten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung und eine Immatrikulation ist nicht mehr möglich.⁴Beruhet die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück.⁵Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen.⁶§ 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission.²Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem



hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. ³Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

²Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) ¹Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. ²Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

(1) ¹Für die Bildung der Ranglisten in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen für das erste Fachsemester können folgende Auswahlkriterien berücksichtigt werden:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte)
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und
 - a) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben; jeweils einzeln oder in Kombination; je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden
3. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests
4. das Ergebnis des Auswahlgesprächs/anderen mündlichen Verfahrens
5. ein Motivationsschreiben
6. eine schriftliche Abhandlung (Essay).

²In die Auswahlentscheidung sind mindestens ein Auswahlkriterium gemäß Satz 1 Nr. 1 sowie mindestens ein Auswahlmaßstab gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 6 einzubeziehen. ³Näheres sowie die Gewichtung regelt die jeweilige Anlage für den Bachelorstudiengang (Anlagen 1-9).

(2) ¹Die Auswahl für höhere Fachsemester erfolgt gemäß § 7 HZG i. V. m. § 32 HZVO.

§ 9 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Auswahlnote.



(2) ¹ Zur Ermittlung der Auswahlnote werden die genannten Einzelkriterien entsprechend der jeweiligen Anlage für den Bachelorstudiengang (Anlage 1 – 9) bewertet und gewichtet.

(3) ¹ Auf der Grundlage der so ermittelten Auswahlnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ³ Die Rangfolge bestimmt sich nach der Auswahlnote; beginnend bei dem niedrigsten Wert.

(4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die

1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind

und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.

(2) ¹ Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. ² Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 11 Auswahl nach Wartezeit bei grundständigen Studiengängen

¹ Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt.

² Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HZG. ³ Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) ¹ Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden die Auswahlstatuten der Hochschule Biberach für das hochschuleigene



Auswahlverfahren für die Bachelorstudiengänge: Architektur vom 28.01.2015, Energie-Ingenieurwesen vom 02.07.2014, Bauingenieurwesen vom 21.02.2018, Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen vom 21.02.2018, Projektmanagement Holzbau/Bauingenieurwesen vom 21.08.2018, Betriebswirtschaft vom 30.11.2011, Energiewirtschaft vom 30.11.2011, Pharmazeutische Biotechnologie vom 24.04.2013, Industrielle Biotechnologie vom 24.04.2013 und die Satzung der Hochschule Biberach über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und auswahlverfahren vom 11.07.2019 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Bachelorstudiengänge zum Wintersemester 2026/2027.

Biberach, den 02.07.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bahr', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr.-Ing. Matthias Bahr
Rektor der Hochschule Biberach



Anlage 1

Bachelorstudiengang Architektur (BAK)

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Architektur gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Architektur wird wie folgt bestimmt

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **0,3** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufen:

Maurer/in

Zimmerer/in

Tischler/in

oder ein 12-monatiges Praktikum in einem Architekturbüro:

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,2**

b) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufen:

Beton-und Stalbetonbauer/in

Bühnenmaler/in/ Bühnenplastiker/in

Maßschneider/in

Gestalter/in für visuelles Marketing

Raumausstatter/in

Fotograf/in

Keramiker/in

Vermessungstechniker/in



Textilgestalter/in

Mediengestalter/in Digital und Print

Geigenbauer/in

Steinmetz/in und Steinbildhauer/in

Restaurator/in

Stuckateure/in

Oder ein 6-wöchiges Praktikum in einem Architekturbüro oder auf einer Baustelle

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**

c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)

- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Jugendkunstpreis Baden-Württemberg (Platz 1-3)
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade



- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)
- Jugend musiziert (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**



Anlage 2

Bachelorstudiengang Energie-Ingenieurwesen

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Energie-Ingenieurwesen gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Architektur wird wie folgt bestimmt

1. **Bewertung der schulischen Leistungen:**

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. **Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben**

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und/ oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **0,3** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, welcher der Berufshauptgruppe 34 (Gebäude- und versorgungstechnische Berufe) oder 26 (Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe) des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist:

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,2**

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)



- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(3) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**



Anlage 3

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird wie folgt bestimmt

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **0,4** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, welcher der Berufshauptgruppe 31 (Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe) oder Berufshauptgruppe 32: (Hoch- und Tiefbauberufe); sowie Bauzeichner/in mit verschiedenen Schwerpunkten, des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist:

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,3**

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)



- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Firmengründung
- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**



Anlage 4

Bachelorstudiengang Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Bau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen wird wie folgt bestimmt

1. **Bewertung der schulischen Leistungen:**

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. **Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben**

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **0,4** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, welcher der Berufshauptgruppe 31 (Bauplanungs-, Architektur- und Vermessungsberufe) oder Berufshauptgruppe 32: (Hoch- und Tiefbauberufe); sowie Bauzeichner/in mit verschiedenen Schwerpunkten, des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist.

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,3**

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)



- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Firmengründung
- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**



Anlage 5

Bachelorstudiengang Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Holzbau-Projektmanagement/Bauingenieurwesen wird wie folgt bestimmt

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **0,4** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in dem anerkannten Ausbildungsberuf Zimmerer/in

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,3**

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)



- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Jugend forscht - Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Firmengründung
- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**



Anlage 6

Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten)

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten) gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (mit Schwerpunkten) wird wie folgt bestimmt

1. **Bewertung der schulischen Leistungen:**

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. **Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben**

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **0,3** führen:

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf, welcher der Berufshauptgruppe 71 (Berufe in Unternehmensführung und -organisation) oder 72 (Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung) oder 73 (Berufe in Recht und Verwaltung) oder 92 (Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe) oder 61 (Einkaufs-, Vertriebs- und Handelsberufe) oder 62 (Verkaufsberufe) oder 63 (Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe) des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist;

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,2**

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)



- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)

- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)
- Vereinstätigkeit mit besonderer Verantwortung z.B. Vorstandschaftstätigkeit, Kassenwart/in

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um **0,1**



Anlage 7

Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen.

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Pharmazeutische Biotechnologie wird wie folgt bestimmt

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **1,2** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe:

- Agrartechnischer Assistent/in (Schwerpunkt Biotechnologie)
- Agrartechnischer Assistent/in (Milchwirtschaft und Lebensmittelanalytik)
- Biologisch-technischer Assistent/in
- Chemisch-technischer Assistent/in
- Agrartechnischer Assistent/in
- Lebensmitteltechnischer Assistent/in
- Medizinisch-technischer Assistent/in
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/in
- Pharmazeutisch-technischer Assistent/in
- Physikalisch-technischer Assistent/in
- Technischer Assistent/in der Biotechnologie
- Technischer Assistent/in für Agrar- und Umweltanalytik
- Technischer Assistent/in für chemische und biologische Laboratorien
- Umweltschutztechnischer Assistent/in
- Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/in
- Zytologie Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Landwirtschaftlicher Laborant/in
- Lebensmittellaborant/in
- Medizinlaborant/in
- Milchwirtschaftlicher Laborant/in



- Pflanzenschutzlaborant/in
- Physiklaborant/in
- Textillaborant/in
- Brauer/in oder Mälzer/in
- Chemikant/in
- Elektroniker/in – Automatisierungstechnik (Prozessleitelektroniker)
- Pharmakant/in
- Fachkraft Lebensmitteltechnik

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **um 0,1**.

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)



Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **um 0,1.**

3. Freiwilliges Auswahlgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juni/Anfang Juli bzw. Ende Dezember/Anfang Januar an der Hochschule Biberach durchgeführt. Den genauen Termin sowie der Ort des Gesprächs werden mit der Anmeldung bekannt gegeben. Ein Verlegen des Termins oder ein Nachholen ist nicht möglich. Die Teilnahme am Auswahlgespräch stellt keine Voraussetzung dar, um einen Studienplatz zu erhalten.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Punkteskala von 1 bis 100.

Bei einer Bewertung von 75 bis 100 wird die Durchschnittsnote der HZB um 1,0,

bei einer Bewertung von 50 bis 74 um 0,6 und

bei einer Bewertung von 25 bis 49 um 0,3 verbessert und

bei einer Bewertung von 1 bis 24 Punkten entsteht keine Verbesserung.

(6) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird nur berücksichtigt, wenn es zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beiträgt.

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **1,0.**

4. Studiengangswechsel

(1) Vorleistungen aus fachverwandten Studiengängen in inländischen Hochschulen werden anerkannt.

(2) Bewerber, die den Prüfungsanspruch in einem biotechnologischen Studiengang der Hochschule Biberach durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Fachsemester) verloren haben, können nicht zu einem anderen biotechnologischen Studiengang der Hochschule Biberach zugelassen werden.

Anlage 8



Bachelorstudiengang Angewandte Biotechnologie

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Angewandte Biotechnologie gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen.

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Angewandte Biotechnologie wird wie folgt bestimmt

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **1,2** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe:

- Agrartechnischer Assistent/in (Schwerpunkt Biotechnologie)
- Agrartechnischer Assistent/in (und Lebensmittelanalytik)
- Biologisch-technischer Assistent/in
- Chemisch-technischer Assistent/in
- Lebensmitteltechnischer Assistent/in
- Medizinisch-technischer Assistent/in
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/in
- Pharmazeutisch-technischer Assistent/in
- Technischer Assistent/in der Biotechnologie
- Technischer Assistent/in für Umweltanalytik
- Technischer Assistent/in für chemische und biologische Laboratorien
- Umweltschutztechnischer Assistent/in
- Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/in
- Zytologie Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Lebensmittellaborant/in
- Medizinlaborant/in
- Chemikant/in
- Pharmakant/in
- Fachkraft Lebensmitteltechnik

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **um 0,1.**



b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere: (siehe nachfolgende Liste)

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **um 0,1**

3. Freiwilliges Auswahlgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.



(2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juni/Anfang Juli an der Hochschule Biberach durchgeführt. Den genauen Termin sowie der Ort des Gesprächs werden mit der Anmeldung bekannt gegeben. Ein Verlegen des Termins oder ein Nachholen ist nicht möglich. Die Teilnahme am Auswahlgespräch stellt keine Voraussetzung dar, um einen Studienplatz zu erhalten.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Punkteskala von 1 bis 100.

Bei einer Bewertung von 75 bis 100 wird die Durchschnittsnote der HZB um 1,0,

bei einer Bewertung von 50 bis 74 um 0,6 und

bei einer Bewertung von 25 bis 49 um 0,3 verbessert und

bei einer Bewertung von 1 bis 24 Punkten entsteht keine Verbesserung.

(6) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird nur berücksichtigt, wenn es zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beiträgt.

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **1,0**.

4. Studiengangswechsel

(1) Vorleistungen aus fachverwandten Studiengängen in inländischen Hochschulen werden anerkannt.

(2) Bewerber, die den Prüfungsanspruch in einem biotechnologischen Studiengang der Hochschule Biberach durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Fachsemester) verloren haben, können nicht zu einem anderen biotechnologischen Studiengang der Hochschule Biberach zugelassen werden.



Anlage 9

Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen

Die **Auswahlnote** für den grundständigen Bachelorstudiengang Medizinische Biotechnologie wird wie folgt bestimmt:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **1,2** führen.

a) Abgeschlossene Berufsausbildung und/oder einer Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe:

- Agrartechnischer Assistent/in (Schwerpunkt Biotechnologie)
- Agrartechnischer Assistent/in (Lebensmittelanalytik)
- Biologisch-technischer Assistent/in
- Chemisch-technischer Assistent/in
- Lebensmitteltechnischer Assistent/in
- Medizinisch-technischer Assistent/in
- Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/in
- Pharmazeutisch-technischer Assistent/in
- Technischer Assistent/in der Biotechnologie
- Technischer Assistent/in für Agrar- und Umweltanalytik
- Technischer Assistent/in für chemische und biologische Laboratorien
- Veterinärmedizinisch-technischer Assistent/in
- Zytologie Assistent/in
- Biologielaborant/in
- Chemielaborant/in
- Lebensmittellaborant/in
- Medizinlaborant/in
- Chemikant/in
- Pharmakant/in



Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1

b) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

(1) Berücksichtigt werden **nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich**

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gemeinschaft (DLRG) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK)/DKMS (min. 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (min. 2 Jahre)

- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (min. 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit (min. 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (min. 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (min. 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (min. 11 Monate)
- Zivildienst (min. 11 Monate)

(2) Preise:

- Auszeichnung/Preis für Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf der genannten Ausbildungsberufe gemäß a) oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
- Schülerwettbewerb des Landtages "komm heraus, mach mit" (Land BW) (Förderpreis Gewinner)
- Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land BW) (1. - 3. Preis Landeswettbewerb)

(3) Sonstige außerschulische Leistungen:

- Politisches Engagement auf kommunaler, Landkreis- oder Bundesebene (min. eine Legislaturperiode)

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung **um 0,1**



3. Freiwilliges Auswahlgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Gespräch wird in der Regel im Zeitraum Ende Juni/Mitte Juli bzw. Ende Dezember/Mitte Januar an der Hochschule Biberach durchgeführt. Den genauen Termin sowie der Ort des Gesprächs werden mit der Anmeldung bekannt gegeben. Ein Verlegen des Termins oder ein Nachholen ist nicht möglich. Die Teilnahme am Auswahlgespräch stellt keine Voraussetzung dar, um einen Studienplatz zu erhalten.

(3) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Punkteskala von 1 bis 100.

Bei einer Bewertung von 75 bis 100 wird die Durchschnittsnote der HZB um 1,0,

bei einer Bewertung von 50 bis 74 um 0,6 und

bei einer Bewertung von 25 bis 49 um 0,3 verbessert und

bei einer Bewertung von 1 bis 24 Punkten entsteht keine Verbesserung.

(6) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird nur berücksichtigt, wenn es zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beiträgt.

Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu **1,0**

4. Studiengangswechsel

(1) Vorleistungen aus fachverwandten Studiengängen in inländischen Hochschulen werden anerkannt.

(2) Bewerber, die den Prüfungsanspruch in einem biotechnologischen Studiengang der Hochschule Biberach durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung des ersten Studienabschnitts (1. und 2. Fachsemester) verloren haben, können nicht zu einem anderen biotechnologischen Studiengang der Hochschule Biberach zugelassen werden.



Anlage 10

Bachelorstudiengang Biopharmazeutische Technologien und Datenanalyse

Auswahlverfahren für den grundständigen Bachelorstudiengang Biopharmazeutische Technologie und Datenanalyse gem. § 8 der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen.

Zum Studium kann in der Regel zugelassen werden, wer

1. nach §58 Abs. 7 LHG eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im biologischen, pharmazeutischen, chemischen oder einem fachverwandten Bereich nachweist, z. B.
 - biologisch-technische/r Assistent/in (BTA)
 - chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)
 - medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
 - Biologielaborant/in
 - Chemielaborant/in
 - pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)
 - oder eine vergleichbare Qualifikation und
2. Eine Berufstätigkeit von insgesamt mindestens 6 Monaten in einem dieser oder in einem vergleichbaren einschlägigen Beruf nachweisen kann, sowie
3. die jeweils geltenden hochschulrechtlichen Zugangs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach §58 Abs. 2 LHG erfüllt.

Die **Auswahlnote** wird auf der Grundlage der schulischen Leistungen sowie der Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, gebildet. Ausgangspunkt ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Diese kann durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kriterien um insgesamt bis zu 1,2 Notenstufen verbessert werden.

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

Zur Bewertung der schulischen Leistungen wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung herangezogen.

2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, können zu einer



Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um bis zu 1,2 Notenstufen führen.

Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, dies sind insbesondere:

a) Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten

Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich mit der jeweils angegebenen Minstdauer:

- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Roten Kreuz (DRK) bzw. bei der DKMS (mindestens 2 Jahre)
- Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk (THW) (mindestens 2 Jahre)
- Anderer Dienst im Ausland (ADiA) (mindestens 11 Monate)
- Bundesfreiwilligendienst (mindestens 11 Monate)
- Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ (mindestens 11 Monate)
- Europäischer Freiwilligendienst (mindestens 11 Monate)
- Freiwilliger Wehrdienst (mindestens 11 Monate)
- Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) (mindestens 11 Monate)
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) (mindestens 11 Monate)
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst (mindestens 11 Monate)
- Zivildienst (mindestens 11 Monate)

b) Preise

- Auszeichnung/Preis für einen Ausbildungsabschluss in einem der unter Nummer 1 genannten oder einem vergleichbaren Ausbildungsberuf
- Preisträger/in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
- Preisträger/in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade



- Gewinner/in eines Förderpreises im Schülerwettbewerb des Landtages „Komm heraus, mach mit“ (Land Baden-Württemberg)
- 1. bis 3. Preis im Schülerwettbewerb zur Landesgeschichte und Demokratiebildung (Land Baden-Württemberg)

c) Sonstige außerschulische Leistungen

- politisches Engagement auf kommunaler Ebene, auf Ebene des Landkreises oder auf Landes- bzw. Bundesebene (mindestens eine Legislaturperiode)

3. Berücksichtigung der Note der Berufsausbildung

1. Die einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung stellt eine Zugangsvoraussetzung dar. Darüber hinaus kann die in der Abschlussprüfung der Berufsausbildung erzielte Note im Rahmen des Auswahlverfahrens nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine besondere fachliche Leistung erkennen lässt.
2. Bei einer mit mindestens „gut“ (2,0) abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung kann die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,1 Notenstufen verbessert werden. Bei einer mit „sehr gut“ (1,5 oder besser) abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung kann die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um insgesamt 0,2 Notenstufen verbessert werden. Die Auswahlnote kann insgesamt um maximal 1,2 Notenstufen verbessert werden (siehe 2. Vorerfahrungen).
3. Die Anrechnung der Ausbildungsnote erfolgt nur, wenn die Abschlussnote der Berufsausbildung durch ein Abschlusszeugnis der zuständigen Kammer bzw. Prüfungsbehörde nachgewiesen wird. Eine mehrfache Berücksichtigung derselben Berufsausbildung ist ausgeschlossen.
4. Die Verbesserungen nach den Sätzen 2 und 3 werden auf die in dieser Satzung vorgesehene Höchstgrenze für die Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung angerechnet. Die Gesamtsumme aller Verbesserungen nach den Absätzen 4 und 5 bleibt auf maximal 1,2 Notenstufen begrenzt.

(6) Die Anrechnung und Gewichtung der unter den Absätzen 4 und 5 genannten Kriterien, die Kombination mehrerer Kriterien sowie das Verfahren zum Nachweis dieser Kriterien richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Satzung der Hochschule Biberach über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Bachelorstudiengängen.